

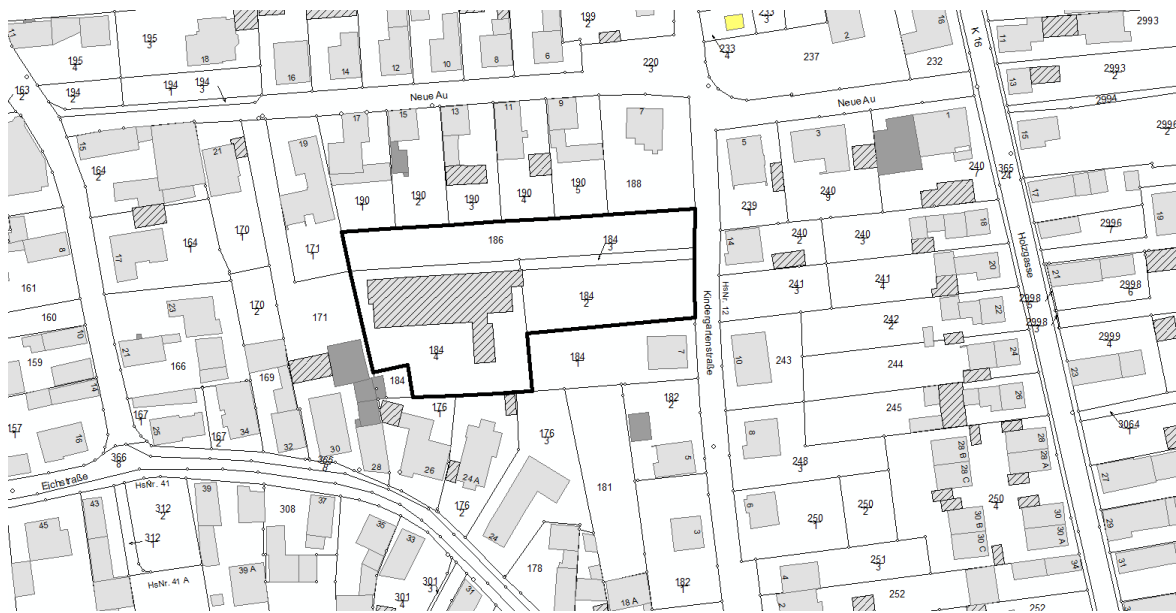
Ortsgemeinde Minfeld

Bebauungsplan „Kindertagesstätte und Seniorenzentrum Minfeld“

Bekanntmachung des Aufstellungs- und Planentwurfsbeschlusses und frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Minfeld in seiner Sitzung vom 18.06.2018 beschlossen hat, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Kindertagesstätte und Seniorenzentrum Minfeld“ zu erstellen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 184/2, 184/3, 184/4 und 186. Der Geltungsbereich und dessen Lage sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Ortsgemeinde weist darauf hin, dass für die Planung nach § 13 a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen wird.

In der Sitzung vom 10.12.2018 hat der Gemeinderat den Planentwurf zum Bebauungsplan sowie die textlichen Festsetzungen und Begründungen beschlossen und diesen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB freigegeben.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Ziffer 2 BauGB und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch liegt der Planentwurf zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte und Seniorenzentrum Minfeld“

in der Zeit vom **21.01.2019 bis 22.02.2019**

während den Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, im Foyer des 1. Obergeschosses, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus sind die erstellten Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, www.VG-Kandel.de unter der Rubrik Rat & Verwaltung / Bauleitplanung eingestellt. Hier besteht die Möglichkeit, per Mail Auskünfte zu erhalten.

Auf Wunsch werden während der Auslegungszeit jeweils dienstags und donnerstags während den Dienststunden auch nähere Erläuterungen durch den Fachbereich Bauen gegeben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können,
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und

- ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können aber nicht geltend gemacht wurden.

Folgende Unterlagen können eingesehen werden:

- Textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Zeichnerischer Teil

Minfeld, den 07.01.2019
Manfred Foos
Ortsbürgermeister